

Kinderbetreuungseinrichtungen: Allgemeine Informationen zu baulichen Angelegenheiten und Errichtungen (= Gründungen)

Das Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz (TKBBG) sieht zwei verschiedene Verfahren vor, die im Falle der Umsetzung von baulichen Maßnahmen in Zusammenhang mit Kinderbetreuungseinrichtungen und/oder der Errichtung (= Gründung) einer Kinderbetreuungseinrichtung durchzuführen sein können.

Zuständige Behörde ist in diesen Fällen die Tiroler Landesregierung in deren Funktion als erst- und letztinstanzliche Behörde in organisatorischen Angelegenheiten der Kindergärten, Kinderkrippen und Horte.

Nachstehende Informationen sollen einen kurzen allgemeinen Überblick über Voraussetzungen, Ablauf und Besonderheiten der beiden Verfahren gewähren.

(Dessen ungeachtet darf bereits an dieser Stelle die Empfehlung ausgesprochen werden, sich vor der beabsichtigten Durchführung eines formellen Verfahrens auch mit den zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Amtes der Landesregierung/Abteilung Bildung/Referat Kinderbetreuung rechtzeitig in Verbindung zu setzen.)

A) Genehmigung von Planunterlagen **(§ 12 Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz)**

1. Allgemeines

- Jene Planunterlagen, die nach den baurechtlichen Vorschriften dem Ansuchen um die Ertelung einer Baubewilligung für den Neu-, Zu- oder Umbau oder eine sonstige Änderung von Gebäuden oder Räumen einer Kinderbetreuungseinrichtung anzuschließen sind, bedürfen einer vorherigen Genehmigung durch die Landesregierung.

Die Baubewilligung darf erst nach Vorliegen der Genehmigung durch die Landesregierung erteilt werden.

- Achtung: Eine Baubewilligung kann (außer dem klassischen Fall eines Neu-, Zu oder Umbaus eines Gebäudes) unter Umständen z. B. auch dann erforderlich sein, wenn ein bereits bestehendes/r Gebäude(-teil) zwar nicht wesentlich baulich geändert, aber in Zukunft für einen anderen als den ursprünglich baurechtlich genehmigten Zweck verwendet werden soll („Änderung des Verwendungszweckes“; z. B.: eine bestehende Wohnung oder eine einst gewerblich genützte Räumlichkeit soll künftig für den Zweck des Betriebs einer Kinderbetreuungseinrichtung genützt werden).

Bitte erkundigen Sie sich im Vorfeld bei der örtlich zuständigen Baubehörde (dies ist in aller Regel der Bürgermeister der betreffenden Standortgemeinde bzw. der Stadtmagistrat im Gebiet der Landeshauptstadt Innsbruck), ob für das von Ihnen beabsichtigte Vorhaben eine Baubewilligung (bzw. baurechtliche Benützungsbewilligung) erforderlich ist.

2. Formales

- Die Planunterlagen sind in 2-facher Ausfertigung (nach Abschluss des Verfahrens geht eine Ausfertigung zurück an den Antragsteller; die zweite Ausfertigung verbleibt beim Amt der Landesregierung) einzureichen.
- Die Planunterlagen sind von einer hierzu befugten Person zu erstellen. Die Befugnis zur Erstellung von Planunterlagen ergibt sich insbesondere aus den diversen berufsrechtlichen Vorschriften. Beispielsweise gelten Ziviltechniker als befugt.

3. Ablauf des Verfahrens

- Das Verfahren wird durch einen entsprechenden schriftlichen Antrag auf Genehmigung der Planunterlagen eingeleitet. Dem Antrag sind die Planunterlagen anzuschließen.
- Der Antrag samt Planunterlagen ist beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Bildung, Heiligegeiststraße 7-9, 6020 Innsbruck, einzureichen.
- Unter Beiziehung von Amtssachverständigen wird sodann geprüft, ob die Planunterlagen mit den Vorschriften des Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetzes übereinstimmen.
- Erscheinen die Planunterlagen nur unter Vorschreibung von Auflagen und/oder Bedingungen als genehmigungsfähig, so wird dem Antragsteller noch vor Erlassung des Bescheides die Gelegenheit eingeräumt, zu dieser Frage Stellung zu nehmen.
- Schließlich wird der Bescheid erlassen. Im Falle der Genehmigung des Ansuchens wird der Bescheid gemeinsam mit einer mit einem Genehmigungsvermerk versehenen Ausfertigung der Planunterlagen an den Antragsteller zugestellt.
- Im Zuge der Beendigung des Verfahrens können Verwaltungsabgaben und/oder Gebühren anfallen. In diesem Fall enthält der Bescheid eine entsprechende Zahlungsaufforderung.

B) Anzeige der Errichtung (= Gründung) einer Kinderbetreuungseinrichtung (§ 13 Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz)

1. Allgemeines

- Der Begriff „Errichtung“ ist nach dem Verständnis des Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetzes (TKBBG) nicht in einem bautechnischen Sinne zu verstehen. Zwar kann mit einer „Errichtung“ im Sinne des TKBBG auch die bauliche Errichtung eines Gebäudes einhergehen; dies muss jedoch nicht der Fall sein.

Unter „Errichtung“ im Sinn des TKBBG versteht man die Gründung einer Kinderbetreuungseinrichtung in einer bestimmten Organisationsform (Kindergarten, Kinderkrippe, Hort) einschließlich der Festsetzung ihrer örtlichen Lage.

- Die Errichtungsanzeige ist vom Erhalter der (zukünftigen) Kinderbetreuungseinrichtungen spätestens drei Monate vor der beabsichtigten Aufnahme des Betriebes schriftlich einzubringen.

2. Formales

Der Errichtungsanzeige ist Folgendes anzuschließen:

- a) ein Organisationskonzept mit Angaben zu folgenden Aspekten:
 - Art der geplanten Einrichtung (Kindergarten, Kinderkrippe, Hort)
 - Räumliche Voraussetzungen
 - Personelle Voraussetzungen
 - Öffnungszeiten
 - Angaben zu einer allfällig geplanten flexiblen Organisationsform
 - Anzahl der voraussichtlich betreuten Kinder
 - Pädagogisches Konzept

- b) Ein baurechtlicher Bewilligungsbescheid samt Planungsunterlagen (inkl. Schnitte und Lageplan).

Als baurechtliche Bewilligungsbescheide kommen hierbei alternativ in Betracht:

- Baubewilligung, mit der ein Neu-, Zu- oder Umbau eines Gebäudes bewilligt wurde und aus der der Verwendungszweck (Betrieb einer Kinderbetreuungseinrichtung) zweifelsfrei hervorgeht, oder
 - Baurechtliche Benützungsbewilligung, aus der das Recht zur Benützung des Gebäudes für den Zweck des Betriebes einer Kinderbetreuungseinrichtung hervorgeht, oder
 - Baubewilligung, mit der die Änderung des Verwendungszweckes (eines bereits bestehenden Gebäudes, das früher zu anderen Zwecken genutzt wurde), gerichtet auf die künftige Nutzung des Gebäudes für den Zweck des Betriebes einer Kinderbetreuungseinrichtung, genehmigt wurde.
- c) Strafregisterbescheinigungen aller vertretungsbefugten Organe des Erhalters, sofern es sich nicht um Gemeinden oder gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften handelt.

3. Ablauf des Verfahrens

- Das Verfahren wird durch die Einbringung der schriftlichen Errichtungsanzeige beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Bildung, Heiliggeiststraße 7-9, 6020 Innsbruck, eingeleitet. Der Errichtungsanzeige sind die erforderlichen Unterlagen anzuschließen.
- Wie bereits weiter oben ausgeführt, ist die Errichtungsanzeige spätestens drei Monate vor der beabsichtigten Aufnahme des Betriebes einzubringen.
- Sobald die Errichtungsanzeige samt den erforderlichen Unterlagen vollständig vorliegt, wird geprüft, ob die angezeigte Errichtung mit den Vorschriften des Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetzes übereinstimmt.
- Erscheint die angezeigte Errichtung nur unter Vorschreibung von Auflagen und/oder Bedingungen als genehmigungsfähig, so wird der Partei noch vor Erlassung des Bescheides die Gelegenheit eingeräumt, zu dieser Frage Stellung zu nehmen.
- Das Verfahren endet nur dann mit der Erlassung eines Bescheides, wenn die angezeigte Errichtung untersagt werden muss oder unter Vorschreibung von Auflagen und/oder Bedingungen genehmigt wird.
- Endet das Verfahren innerhalb einer Frist von zwei Monaten ab Einlangen der vollständigen Anzeige beim Amt der Landesregierung nicht mit einer bescheidmäßigen Erledigung, so gilt die Errichtung der Kinderbetreuungseinrichtung von Gesetzes wegen (d. h. automatisch) als genehmigt. In einem solchen Fall ist also keine Erlassung eines Bescheides vorgesehen bzw. möglich; an dessen Stelle erfolgt ein formloses Schreiben, in dem zum Ausdruck gebracht wird, dass die angezeigte Errichtung zustimmend zur Kenntnis genommen wird.
- Im Zuge der Beendigung des Verfahrens können Verwaltungsabgaben und/oder Gebühren anfallen. In diesem Fall enthält der Bescheid bzw. das Zurkenntnisnahme-Schreiben eine entsprechende Zahlungsaufforderung.